

Den örtlichen Verwaltungsorganen und den Militärkommandanten ist es verboten, ein höheres Abgabesoll an Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse aufzuerlegen als die festgesetzte Norm. Alle Überschüsse dieser Kulturen verbleiben nach Erfüllung der Pflichtabgabe zur vollen Verfügung des Bauern und können nach seinem Ermessen frei auf städtischen und Dorfmärkten verkauft werden.

Bekanntgegeben am 8. Juni 1946

### **Erlaubnis zur Gründung von kooperativen Handwerker-genossenschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands**

Unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle, die die *kooperativen Handwerker-genossenschaften* bei der Erhöhung der Erzeugung von Industriewaren spielen, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung die Gründung von Handwerker-genossenschaften im Bereich der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erlaubt. Der Oberste Chef hat ein Musterstatut für kooperative Handwerker-genossenschaften bestätigt. In diesem Statut kommt zum Ausdruck, daß die Hauptaufgabe dieser Genossenschaften die Förderung der Produktionstätigkeit der Handwerker auf folgendem Wege ist:

- a) Einkauf von Rohstoffen, Hilfsmaterial, Maschinen, Werkzeugen und anderer Produktionsmittel für die Mitglieder der Genossenschaften;
- b) Hilfeleistung an Mitglieder der Genossenschaften zur technischen Vervollkommnung der Erzeugung;
- c) Organisation gemeinsamer Werkstätten zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf kollektiver Grundlage;
- d) Organisation des Verkaufs der erzeugten Waren;
- e) Qualitätskontrolle der durch die Mitglieder der Genossenschaft erzeugten Waren sowie deren Preise;
- f) Förderung der Erziehung und Hebung des kulturellen Niveaus der Genossenschaftsmitglieder in wahren demokratischem Geiste.

Mitglieder der Genossenschaften können natürliche und juristische Personen sein, die in die Handwerkerrolle eingetragen sind und die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz im Bezirk der Genossenschaft haben. Kriegsverbrecher, Kriegsschuldige, auch ehemalige aktive Nazisten können nicht Mitglieder der Genossenschaft werden.

Der Eintritt als Mitglied in die kooperative Handwerker-genossenschaft erfordert eine Aufnahmeerklärung, in welcher zum Ausdruck kommen muß, daß der Antragsteller sich verpflichtet, alle Forderungen des Statuts zu erfüllen. Das Beitrittsgeld ist beim Eintritt voll zu erlegen. Die Einzahlungen der Genossenschaftsanteile können in besonderen Fällen mit Erlaubnis des Aufsichtsrates in Teilbeträgen eingezahlt werden.

Das Musterstatut ist ein Zeugnis davon, daß jede kooperative Handwerker-genossenschaft, die sich auf der Grundlage dieses Statuts betätigt, eine wirtschaftliche Organisation der Handwerker ist, die auf wirklich demokratischer Grundlage errichtet wurde und arbeitet.